



Tierseuchen

Merkblatt zur Entsorgung von Speiseresten - Verbot der Verfütterung an Nutztiere ab 1. Juli 2011

Der Einsatz von Speiseresten als Futterzusatz ist heute in der Schweiz in der Schweinefütterung noch weit verbreitet. Die Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen birgt aber auch ein Risiko zur Übertragung schwerer Tierkrankheiten (wie z. B. Maul- und Klauenseuche oder die Schweinepest). Angesichts des enormen Schadens, den Ausbrüche dieser Seuchen verursacht haben, verbot die EU die Verfütterung von Speiseresten bereits 2002. Aufgrund der bilateralen Verträge ist die Schweiz dazu verpflichtet, dieses Verbot ebenfalls umzusetzen. Das Bundesamt für Veterinärwesen konnte dafür eine lange Übergangszeit aushandeln. **Die Verfütterung von Speiseresten wird jedoch ab dem 1. Juli 2011 auch in der Schweiz definitiv verboten sein.**

Dieses Merkblatt informiert Sie über mögliche künftige Entsorgungswege für Speisereste.

Gesetzliche Grundlagen

Die fachgerechte Entsorgung von Speiseresten ab dem 1. Juli 2011 richtet sich nach den geltenden Bestimmungen der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 23. Juni 2004 (VTNP) sowie der Abfallgesetzgebung.

Welche Speisereste (Küchen- und Speiseabfälle) sind betroffen?

Speisereste im Sinne dieses Merkblatts stammen aus Einrichtungen, in denen Lebensmittel für den **unmittelbaren Verzehr** hergestellt werden.

| Speisereste | betroffen |
|--|------------------|
| Speisereste aus Betrieben wie z.B. Restaurants, Hotels, Catering-Einrichtungen und Küchen einschliesslich Gross- und Haushaltsküchen sowie aus dem grenzüberschreitenden Verkehr (z.B. Flughäfen). | ja |
| Speisereste aus privaten Haushaltungen, die der öffentlichen Grünabfuhr mitgegeben werden können (Info der Gemeinde) oder im eigenen Haushalt verwertet werden. | nein |
| Pflanzliche Rüstabfälle, die getrennt von den übrigen Speiseresten entsorgt werden. | nein |

Mögliche und sinnvolle Wege für die Entsorgung von Speiseresten

Küchen- und Speiseabfälle müssen so entsorgt werden, dass sich keine Seuchenerreger verbreiten können.

Das Einsammeln und Transportieren von Speiseresten ist bewilligungspflichtig. Für Fahrzeuge und Behälter gelten spezielle Hygienevorschriften. Eine entsprechende Bewilligung wird vom Veterinäramt erteilt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Korrektter Entsorgungsweg für Speisereste

- **Vergärung in einer Vergärungsanlage:** Verwertung der Speisereste über industriell-gewerbliche Vergärungs- oder landwirtschaftliche Co-Vergärungsanlagen. Spezielle Hygienevorschriften gelten für die Hygienisierung des Gärguts. Die Verarbeitung der Speisereste zur Vergärung und der Betrieb der Anlagen sind bewilligungspflichtig.

Nicht empfohlene Entsorgungswege für Speisereste

- **Entsorgung in einer Kehrichtverbrennungsanlage (KVA):** KVA sind in der Lage, Speiseabfälle auf Anmeldung hin in fester, breiiger oder sogar flüssiger Form anzunehmen und zu entsorgen (Direktanlieferung). Die Entsorgung via Kehrichtabfuhr ist nur gestattet, sofern die Speisereste mindestens stichfest sind. Bei dieser Entsorgung werden die Nährstoffe vernichtet. Die stoffliche und energetische Nutzung ist ein Grundsatz der Abfallplanung. Aus diesem Grund ist dieser Weg nicht anzustreben.
- **Entsorgung in Abwasserreinigungsanlagen (ARA):** ARA sind nur bedingt in der Lage, Speiseabfälle im Faulurm energetisch zu verwerten (Direktanlieferung). Die Nährstoffe werden dabei mit dem anfallenden Klärschlamm entsorgt und stehen nicht mehr als Dünger zur Verfügung. Die stoffliche und energetische Nutzung ist ein Grundsatz der Abfallplanung. Aus diesem Grund ist dieser Weg ebenfalls nicht anzustreben. **Eine Entsorgung via Kanalisation ist verboten.**

Unzulässige Entsorgungswege für Speisereste

- **Verfütterung an Nutztiere:** Die Verfütterung von Speiseresten ist ab dem 1. Juli 2011 in der ganzen Schweiz aus seuchenhygienischen Gründen verboten.
- **Entsorgung via Kanalisation:** Das Ableiten von festen und flüssigen Speiseresten, auch von Kompaktierungsanlagen (Nassmüllpressen), über die Kanalisation ist verboten. Die Produkte aus Kompaktierungsanlagen gelten als Abfälle und nicht als Abwasser. Sie sind in der Regel mit organischen Stoffen hoch belastet. Ohne fachgerechte Behandlung besteht die Gefahr, dass der Betrieb von öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen und das Kanalisationssystem beeinträchtigt werden.
- **Landwirtschaftliche Verwertung:** Die direkte Verwertung als Düngemittel in der Landwirtschaft (Austrag der flüssigen oder festen Abfälle auf die Felder, Abgabe auf Miststöße oder in Güllegruben und Vermischen mit Gülle) ohne entsprechende Vorbehandlung gemäss VTNP ist verboten.
- **Entsorgung direkt via Kompostierungsanlage:** Die Entsorgung von gewerblichen Speiseabfällen direkt in einer Kompostierungsanlage ist untersagt. Rein pflanzliche Rüstabfälle können jedoch kompostiert werden.
- **Entsorgung via Grüngutsammlung:** Die Entsorgung von gewerblichen Speiseabfällen via die öffentliche Grüngutsammlung ist untersagt.
- **«Wilde Deponie», Vergraben:** Das Ablagern sowie das Vergraben von Speiseabfällen sind nicht gestattet.

Weitere Auskünfte erteilen:

Veterinäramt, Obstgartenstrasse 21, 8090 Zürich, E-Mail: kanzlei@veta.zh.ch oder Tel: 043 259 41 41, Fax: 043 259 41 40.

AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Abfallwirtschaft, Weinbergstrasse 34, Postfach, 8090 Zürich, E-Mail: rolf.wagner@bd.zh.ch oder Tel: 043 259 39 58.